

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagungsraumbuchungen bei der Project Solutions GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung der Tagungsräume durch die Project Solutions GmbH (folgend "Project Solutions" genannt) an Tagungsraummieter (folgend auch „Mieter“ genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen (folgend einheitlich „Leistungen“ genannt) von Project Solutions.
- (2) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Project Solutions in Textform.
- (3) Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- (4) Mieter im Sinne dieser Geschäftsbedingungen müssen ausschließlich Unternehmer im Sinne von 14 BGB sein.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss, Haftung

- (1) Vertragsgegenstand sind die in den aktuellen Angeboten enthaltenen Leistungsbeschreibungen. Gesonderte Vereinbarungen, Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme (Bestätigung durch E-Mail, Telefax, Brief) durch Project Solutions gegenüber dem Tagungsraummieter zu Stande; diese sind Vertragspartner.
- (3) Ist der Mieter nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Mieter ein Organisator eingeschaltet, so haftet der Mieter zusammen mit dem Veranstalter oder Organisator gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- (4) Project Solutions haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Project Solutions haftet grundsätzlich für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Ausnahmsweise haftet Project Solutions für leichte Fahrlässigkeit bei Schäden, die auf der Verletzung essentieller Vertragspflichten beruhen oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei Schäden, die auf der Verletzung essentieller Vertragspflichten beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleicher Weise für einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Project Solutions auftreten, wird Project Solutions bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Tagungsraummieter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten, sowie alle Störungen bzw. Schäden Project Solutions unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Haustiere sind im Rahmen der Nutzung der angemieteten Tagungsräume grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind vorher schriftlich mit Project Solutions abzustimmen. Diese Regelung betrifft nicht die medizinisch begründete personenbezogene Begleitung durch Hunde.

- (6) Alle Bereichen der zur Vermietung stehenden Tagungsräume und deren angrenzenden Bereiche wie Zugänge, Sanitäranlagen etc. sind Nichtraucher-Bereiche. Es ist daher untersagt, sowohl in den öffentlichen Bereichen, als auch in Veranstaltungsräumen zu rauchen. Rauchbereiche befinden sich außerhalb der Gebäude.

3. Leistungen, Preise, Zahlungen

- (1) Project Solutions ist verpflichtet, die vom Tagungsraummieter bestellten und von Project Solutions zugesagten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten Preise von Project Solutions zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen seitens Project Solutions an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
- (3) Die vereinbarten Preise sind Netto-Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Project Solutions ist berechtigt bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- (5) Rechnungen von Project Solutions ohne besonderes Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Project Solutions ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist Project Solutions berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Zudem kann Project Solutions im Verzugsfalle eine Gebühr in Höhe von 5,- € pro Mahnschreiben geltend machen. Project Solutions bleiben der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Rücktritt / Stornierung durch den Tagungsraummieter

- (1) Der Tagungsraummieter kann von dem geschlossenen Vertrag zurücktreten und die Leistungen stornieren, wobei sich die dabei zu tragenden Stornogebühren nach Absatz 2 bestimmen. Stornierungen und Änderungen bedürfen der Textform. Maßgeblich ist der Zugang der Stornierung bei Project Solutions.
- (2) Für die Vermietung von Veranstaltungsräumen, Veranstaltungsarrangements, Tagungspauschalen, etc. gelten folgende Stornierungsbedingungen:
 - Tagungsräume
 - bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei.
 - bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% des Raumpreises.
 - ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100% des Raumpreises.
 - Tagungspauschalen sowie Speisen und Getränke
 - zwischen 29 Tagen und 15 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50% des Preises der bestellten Leistungen.
 - Zwischen 14 Tagen und einem Tag vor Veranstaltungsbeginn 85% des Preises der bestellten Leistungen.
 - Ab dem Tag des Veranstaltungsbeginns 100% des Preises der bestellten Leistungen.
 - Zusatzleistungen, die infolge der Absage nutzlos werden, sind in jedem Fall zu vergüten.
- (3) Eine Reduzierung von bis zu 20% der angemeldeten Teilnehmerzahl für Veranstaltungen ist kostenfrei möglich, sofern dies bis mindestens 8 Tage vor

Veranstaltungsbeginn Project Solutions schriftlich mitgeteilt wird. Im Falle einer Abweichung nach oben wird hinsichtlich der Tagungspauschale die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

- (4) Dem Tagungsraummieter steht es in den Fällen der vorstehenden Absätze 2 und 3 gegenüber Project Solutions frei nachzuweisen, dass tatsächlich geringere Aufwendungen als die Stornopauschalen entstanden sind. In diesem Fall gelten die tatsächlichen Aufwendungen in der nachgewiesenen Höhe als Stornogebühr.
- (5) Bei Beauftragung Dritter auf Wunsch des Mieters (Veranstaltungsräume, Veranstaltungsleistungen, Hotelleistungen) gelten die Konditionen und AGB des Dritten.
- (6) Nimmt der Mieters einzelne gebuchte Leistungen nach Beginn der Mietzeit infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so ist Project Solutions berechtigt, den Preis zu verlangen, der zwischen den Parteien vereinbart wurde.

5. Rücktritt/Stornierung durch Project Solutions

- (1) Befindet sich der Tagungsraummieter mit der Zahlung der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug, so ist Project Solutions berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Project Solutions ist außerdem berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise:
 - bei höherer Gewalt oder anderer von Project Solutions nicht zu vertretender Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
 - Veranstaltungen wurden unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder des Zwecks, gebucht.
 - Project Solutions hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Project Solutions in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Project Solutions zuzurechnen ist.
 - wenn ein Verstoß gegen die Anzeige von Unter- oder Weitervermietung vorliegt.Project Solutions wird den Kunden unverzüglich von der Ausübung des Rücktrittsrechtes in Kenntnis setzen. Es entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz gegen Project Solutions, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

6. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Mieter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung in Textform mit Project Solutions.

7. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- (1) Soweit Project Solutions für den Tagungsraummieter auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen/ Ausstattungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Mieters. Der Mieter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Project Solutions umfassend von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen/Ausstattungen frei.
- (2) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Mieters unter Nutzung des Stromnetzes von Project Solutions bedarf dessen vorheriger Zustimmung in Textform. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf Project Solutions pauschal

erfassen und berechnen. Anmerkung: Dieser Absatz gilt nicht für tragbare Computer wie Laptops und dergleichen.

- (3) Durch die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Mieters auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Project Solutions gehen zulasten des Mieters, soweit Project Solutions diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Störungen an von Project Solutions zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit Project Solutions diese Störungen nicht zu vertreten hat.

8. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- (1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige (auch persönliche) Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Tagungsraummieters in den Veranstaltungsräumen. Project Solutions übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keinerlei Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Project Solutions. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss vollständig den brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen. Project Solutions ist berechtigt, dafür vorher einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig, so ist Project Solutions berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Mieters zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und die Anbringung von Gegenständen vorher mit Project Solutions jeweils im Einzelnen abzustimmen.

9. Haftung des Tagungsraummieters für Schäden

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden am Gebäude oder bei Project Solutions, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Der Kunde als Unternehmer haftet unabhängig von einem Verschuldensnachweis durch Project Solutions.
- (2) Project Solutions kann (jederzeit) vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften etc.) verlangen.
- (3) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Seminarraummieter dies, kann Project Solutions die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Mieters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände in vertragswidriger Weise im Veranstaltungsraum, kann Project Solutions für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Darüber hinaus bleiben Project Solutions der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

10. Datenschutz

- (1) Die Auftragsabwicklung bei Project Solutions erfolgt mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung. Mit der Buchung bzw. Auftragsbestätigung erklärt der Mieter zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten sein Einverständnis. Project Solutions behandelt gespeicherte Daten oder Informationen, gleich welcher Art, über Teilnehmer und/oder die Geschäfts- und/oder Betriebsinterna des Kunden streng vertraulich. In Bezug auf personenbezogene Daten gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Vom Kunden mitgebrachte mobile Speichermedien und Datenträger dürfen nur mit Zustimmung der Project Solutions und unter Beachtung der gesetzlich gültigen

Datenschutzbestimmungen und des Urheberrechts auf den PCs von Project Solutions benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung behalten sich Project Solutions Schadenersatzforderungen vor.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit nur möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vermutlich gewollt hätten.
- (3) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Ludwigshafen. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz von Project Solutions.

Diese AGB gelten ab dem 01.12.2016.

Project Solutions GmbH, Ludwigshafen, Stand 01.12.2016